

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Allgemeines

Allen unseren (nachfolgend: "Verkäufer") Geschäften liegen die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Angebote des Verkäufers erfolgen freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt ausschließlich durch die schriftliche Annahme eines Angebots durch den Verkäufer, dessen schriftliche Auftragsbestätigung oder dessen tatsächliche Ausführung der beauftragten Lieferung zustande.
2. Der Verkäufer erkennt etwaige, der Bestellung des Käufers zugrundeliegende Einkaufsbedingungen, vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, nicht an. Demgemäß erfolgt die Auftragsbestätigung und Lieferung des Verkäufers unter dem Vorbehalt, daß die ausschließliche Gültigkeit seiner Zahlungs- und Lieferungsbedingungen vom Käufer anerkannt wird.

§ 3 Preise

Die Preise sind Nettopreise (zuzüglich Mehrwertsteuer) und verstehen sich "frei Frachtführer Geretsried" für den laufenden Meter und schließen Fracht, Porto, und Verpackung nicht ein. Die Warenbreite beträgt ca. 130 cm.

§ 4 Zahlung

1. Die Rechnung wird unter dem Tage der Versendung oder Übergabe der Ware bzw. der Teillieferung ausgestellt. Das Ausstellungsdatum ist für die Skontogewährung maßgebend.
2. Sämtliche Zahlungen sind in bar, durch Überweisung oder durch Scheck zu leisten. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegen die Forderungen des Verkäufers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Bei mehreren offenen Forderungen ist der Verkäufer berechtigt zu bestimmen, auf welche eine eingehende Zahlung des Kunden anzurechnen ist.
3. Soweit Forderungen des Verkäufers zum Fälligkeitstermin nicht erfüllt sind, werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fällig, sofern dem Verkäufer nicht nachgewiesen wird, daß ein Verzugsschaden nicht entstanden oder wesentlich geringer ist, als die Pauschale. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
4. Die Annahme von Wechseln bedarf der Zustimmung des Verkäufers. Wechsel und Schecks werden ausschließlich erfüllungshalber angenommen. Etwaige Wechsel müssen bis zum 10. Tage nach Rechnungsdatum im Besitz des Verkäufers sein, die Laufzeit darf 90 Tage nicht übersteigen. Sämtliche mit der Annahme von Wechseln entstehenden Spesen und Kosten trägt der Käufer.

§ 5 Lieferung

1. Bei vom Verkäufer zu vertretendem Lieferverzug ist eine Schadensersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
2. Bei für den Verkäufer nicht vorhersehbaren Fällen von höherer Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen, Material- oder Produktionsschwierigkeiten ruhen für deren Dauer die Lieferfristen. Teillieferungen bleiben vorbehalten. In den vorgenannten Fällen hat der Verkäufer auch das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß hieraus ein Schadensersatzanspruch abgeleitet werden könnte.
3. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers (vgl. § 3). Versendungsart und -weg bestimmt der Verkäufer. Alle Schäden, insbesondere Transportschäden sind dem Verkäufer unmittelbar nach Empfang der Ware zu melden und zusätzlich nach den Vorschriften des jeweiligen Frachtführers festzuhalten. Unterlassene oder verzögerte Meldung an den Frachtführers kann zum Verlust des Ersatzanspruchs aus einer möglichen Transportversicherung führen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Preises einschließlich Zinsen und Kosten und bis zur Tilgung aller Verbindlichkeiten des Käufers aus seiner Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer Eigentum des Verkäufers. Die Lieferung darf vor vollständiger Bezahlung im Sinne von Satz 1 ohne Zustimmung des Verkäufers weder verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden.
2. Der Käufer kann die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb bearbeiten oder verarbeiten und diese, oder die Erzeugnisse daraus, weiterveräußern. Die Forderungen des Käufers aus jeder Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der damit hergestellten Gegenstände, werden bereits jetzt an den Verkäufer in Höhe der diesem gegenüber dem Käufer zustehenden Forderung einschließlich Zinsen und Kosten abgetreten; der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
3. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ohne Verzug und aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt und insbesondere weder Zahlungseinstellung vorliegt, noch Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist. Ist jedoch dies der Fall, so ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer alle zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erforderlichen und nützlichen Informationen bekannt zu geben, die dazu gehörenden Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.
4. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
5. Jede Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Verkäufer und Käufer sind sich bereits jetzt darüber einig, daß der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis seiner gesamten zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung erwirbt; die Übergabe wird dadurch ersetzt, daß der Käufer die neue Sache für den Verkäufer mit verwahrt. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gelten im übrigen die vorstehenden Regelungen über die unter Vorbehalt gelieferte Ware entsprechend.
6. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Sicherheiten auf Verlangen des Käufers, jedoch nach seiner Wahl, insoweit freizugeben, als der voraussichtlich realisierbare Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Gesamtforderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 7 Gewährleistung, Haftung

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung unverzüglich, jedoch nicht später als 10 Tage nach Erhalt zu überprüfen und bis dahin etwaige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterläßt der Käufer die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Gleiches gilt mit Beginn der Verarbeitung oder Bearbeitung, insbesondere mit dem Beginn des Zerschneidens der Ware. Es gelten im übrigen die §§ 377, 378 HGB.
2. Bei berechtigten Mängelrügen kann der Verkäufer nach seiner Wahl eine Ersatzlieferung vornehmen oder nachbessern. Schlägt die Ersatzlieferung oder Nachbesserung fehl, so kann der Käufer Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
3. Schadensersatzansprüche des Käufers sind unter den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie auf vorhersehbare Schäden beschränkt.
4. Soweit die Haftung des Verkäufers durch die vorstehenden Vorschriften ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und sonstige Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
5. Handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Qualität, Quantität, Farbe, Musterung, Breite, Gewicht, Ausrüstung und ähnlichen Merkmalen hat der Käufer hinzunehmen, es sei denn, dies ist für den Käufer unzumutbar; der Kaufpreis wird der tatsächlich gelieferten Menge angepaßt, ohne daß es hierzu der Erklärung einer Partei bedarf. Insbesondere ist der Verkäufer berechtigt, die vereinbarte Menge bis zu 5 von Hundert zu unter- oder zu überschreiten.

§ 8 Schlußbestimmungen

1. Erfüllungsort für Zahlung und Lieferung sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist Geretsried, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Hiervon abweichend kann jede Partei die jeweils andere auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
2. Es kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
3. Im Zweifel geht die deutsche Version dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen der englischen Version vor.

GENERAL BUSINESS TERMS

§ 1 General terms

Our (hereinafter described as "Seller") Business is entirely and exclusively subject to the following terms and conditions.

§ 2 Conclusion of contract

1. Seller's offers shall not be binding and shall be subject to alterations. A contract shall not be legally binding before Seller's written confirmation, a written agreement, or Seller's actual execution of delivery.
2. Unless agreed upon expressly and in writing, Seller shall not accept different or additional terms of any kind, notatably no purchase-regulations by Purchaser being connected with the purchase-order. Therefore Seller's confirmation of order shall be subject to the provision that the exclusive validity of the terms and conditions hereinafter is accepted by Purchaser.

§ 3 Prices

The prices shall be net (plus VAT if any) and "FCA Geretsried" pursuant to the Incoterms 1990 for the running metre and shall not include freight, postage and packaging. The width of the fabrics is approximately 1,30 metres.

§ 4 Payment

1. Invoices shall be issued upon dispatch of the fabrics or upon date of partial delivery, if any. The date of invoice shall be decisive for the granting of discounts.
2. All payments shall be performed in cash, by check or remittance. Charge accounts are not accepted. Any right of retention or set-off shall be excluded unless the set-off claim is undisputed or officially recognized by non-appealable declaratory judgement. In case of several outstanding debts, Seller shall determine which invoice is being credited by Purchaser's payment.
3. As far as claims are not fulfilled at due date, an interest rate of 3 per cent p.a. above the respective discount rate of the Deutsche Bundesbank shall apply unless purchaser proves that Seller's damage is actually lower or does not exist. Seller shall be entitled to damages of any further kind.
4. Bills of exchange are accepted upon agreement only. Bills of exchange and checks are accepted as conditional payment only. Bills of exchange, if any, must be in Seller's possession within 10 days from the date of invoice; the term shall not exceed 90 days. Purchaser shall pay all expenses and costs connected with the acceptance of promissory notes.

§ 5 Delivery

1. In case of delay of delivery caused by ordinary negligence, claims for damages are excluded.
2. Delivery terms are not in effect for the duration of force majeure and strike unless foreseeable for Seller. This applies also in case of work stoppage, material-, operating- or production-difficulties beyond Seller's responsibility or caused by not more than ordinary negligence. Seller reserves the right to partial delivery. In the aforementioned situations Seller also has the right to withdraw from the contract in full or in part without Purchaser being entitled to damages.
3. Shipping expenses and risks are the responsibility of Purchaser (see § 3). Kind of transportation and route shall be determined by Seller. All kinds of damages including but not limited to transportation damages must be reported immediately following receipt of the fabrics, both to Seller and to the carrier in accordance with the regulations of the respective carrier. Lack or delay of report to carrier may result in loss of transportation insurance.

§ 6 Retention of title

1. The fabrics delivered shall remain property of Seller until satisfaction of the full price including interest and costs and until all claims of Seller against Purchaser arising out of the business relation between the parties shall be entirely and finally discharged. Delivered goods shall neither be pawned without consent of Seller and not prior to payment of all claims in the sense of the provision hereinbefore, nor shall title be transferred to third parties.
2. Purchaser may process the fabrics in a proper business manner and resell such fabrics or the products thereof. Any claims deriving from resale of such fabrics or its products under retention of title hereinbefore are being assigned in advance to Seller to the extent of the amount due including interest and costs to Seller; Seller accepts this assignment.
3. Notwithstanding the right of Seller to collect the claims assigned, Purchaser remains entitled to collection as long as Purchaser does not stop payments, including but not limited to fulfilment of his obligation to pay Seller's invoices without delay and by means of the amounts collected. Seller's right of collection shall end also upon petition of bankruptcy- or upon petition to institute composition proceedings. If this should be the case, Purchaser shall give Seller any information with respect to the claims assigned and shall hand over respective documents to Seller and shall inform the debtor of the assignment.
4. Purchaser shall inform Seller immediately of any execution imposed on delivered goods or on any claims assigned by third parties and shall hand over immediately respective documents to Seller for intervention.
5. Any processing of the fabrics or any connection to other goods by Purchaser shall being made for Seller, who, at the same time shall become co-owner of such new product. His share shall be in proportion of the aggregate amount of his unsettled claims at the time of procession to the value of the other goods processed at the same time; Purchaser will keep the new product in custody for Seller. As for the rest, the provisions hereinbefore with respect to goods delivered under retention of title shall apply respectively to such new product.
6. Upon request of Purchaser, Seller shall release securities hereinbefore as far as their expected realizable and aggregate value exceeds the value of aggregate claims secured hereinbefore to more than 20 per cent.

§ 7 Warranty, liability

1. Purchaser shall inspect the fabrics immediately following receipt thereof but within 10 days thereafter at the latest, and shall give notice to Seller in writing of any defects until then. In case of failure to comply with the provisions hereinbefore the goods delivered shall be deemed to be accepted. They are deemed to be accepted also upon Seller's start to process, notably but not limited to cutting of fabrics. As for the rest, §§ 377, 378 of the German Commercial Code (HGB) shall apply.
2. If complaints of defects should be justified, Seller may chose to substitute delivery or to remedy the defekt. If substitution or remedy should fail, Purchaser shall have the right to demand reduction of the price or to cancel the contract.
3. Purchaser's right to claim damages according to the legal provisions thereto are limited to predictable damages only and to the cases of intention and gross-negligence.
4. As far as Seller's liability is excluded or restricted by the provisions hereinbefore, such restrictions apply also to the personal liability of his employees, representatives or any other persons being engaged in performing Seller's obligation.
5. Deviations with respect to quality, quantity, colour, design, width, weight, finish and similar characteristics, being usual in the trade or technically unavoidable, shall not entitle Purchaser to any claims unless this is unacceptable for Seller; the price shall be adjusted respectively without any party's statement being necessary. In particular Seller shall have the right to deviation in quantity of 5 per cent at most

§ 8 Final Provisions

1. The exclusive place of jurisdiction and contractual performance for both payment and delivery shall be Geretsried as far as this is legally admissible. However each party shall be free to file suit at the other party's general residence.
2. German law shall apply exclusively. The "United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods" shall not apply.
3. In case of doubt the German version of the General terms hereinbefore shall supersede the English version.